

SATZUNG



FREIE SPORT- UND KULTURGEMEINDE FSK VOLLMARSHAUSEN 1897 E.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

Paragraph 1

Name und Sitz

Die Freie Sport- und Kulturgemeinde Vollmarshausen e.V. mit Sitz in Lohfelden verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck der Körperschaft ist die Förderung des Sports, der Förderung der Jugendhilfe und die Förderung von Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und erfolgt zurzeit durch folgende betriebene Sportarten:

- Fußball
- Handball
- Tanzen
- Tennis
- Tischtennis
- Turnen
- Volleyball
- Wintersport

Die Aufnahme weiterer Sportarten ist jederzeit möglich.

Die Förderung der Kultur wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von kulturellen Aktivitäten und Veranstaltungen.

Der Verein ist frei von politischen und konfessionellen Bindungen.

Paragraph 2

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Paragraph 3

Vereinsinventar und Vereinsvermögen



1. Das Vereinsinventar wird vom Vermögenswart verwaltet.
2. Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Lohfelden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Paragraph 4

Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen und der jeweiligen Fachverbände. Der Gesamtvorstand beschließt Ein- und Austritt in diese Verbände. Satzungen, Ordnungen und Statuten des LSB, der übrigen Fach- und Sportverbände, die einer einheitlichen Ordnung des Sportes dienen, sind in ihrer jeweiligen Fassung für den Verein und seine Mitglieder unmittelbar verbindlich.

Paragraph 5

Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Mitgliedschaft

Paragraph 6 *Erwerb der Mitgliedschaft*

1. Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die diese Satzung anerkennt. Jugendliche bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft ist durch schriftliche Anmeldung zu beantragen. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand im Einvernehmen mit dem Leiter der betreffenden Abteilung.
3. Bei Ablehnung der Aufnahme kann der Gesamtvorstand angerufen werden.

Paragraph 7 *Mitglieder*

Im Verein bestehen folgende Mitgliederarten:

- a) Ehrenmitglieder
- b) aktive Mitglieder
- c) passive und fördernde Mitglieder
- d) jugendliche Mitglieder

Alle Mitglieder unterliegen den sich aus der Satzung ergebenden Rechten und Pflichten.

- a) **Ehrenmitglieder**
Die Mitglieder, die sich um den Verein, Sport oder Kultur besondere Verdienste erworben haben, können vom Gesamtvorstand zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines aktiven Mitgliedes ohne Beitragspflicht und haben freien Eintritt zu allen Veranstaltungen.

Darüber hinaus werden Ehrungen bei 25jähriger und 50jähriger Vereinszugehörigkeit vorgenommen.



- b) **Aktive Mitglieder**
Aktive Mitglieder sind solche, die an Vereinsveranstaltungen aktiv teilnehmen.
- c) **Passive und fördernde Mitglieder**
Passive und fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die nicht aktiv an den Veranstaltungen teilnehmen.
- d) **Jugendliche Mitglieder**
- e) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder bis zum 18. Lebensjahr. Sie werden aktive oder passive Mitglieder mit Volljährigkeit.

Paragraph 8 *Ende der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt muss durch schriftliche Abmeldung zum Ende des Halb- oder Kalenderjahres erfolgen.

Mitglieder, vor allem die, die mit einem Amt betraut sind, haben mit Beendigung ihres Amtes oder vor dem Austritt auf Verlangen Vereinsgegenstände, Urkunden und Gelder an den Verein herauszugeben und Abrechnung zu erteilen.

Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen:

- a) bei grobem Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) bei vereinsschädigendem Verhalten
- c) bei vorsätzlicher Beschädigung am Vereinseigentum
- d) bei Beitragsrückständen von mehr als 12 Monaten oder schuldhafter Nichterfüllung sonstiger finanzieller Verpflichtungen gegenüber dem Verein.

Über den Ausschluss beschließt der Gesamtvorstand nach vorheriger mündlicher oder schriftlicher Anhörung des Mitgliedes.

Der Antrag auf Ausschluss eines Mitgliedes kann von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen und Vorlage von Beweisen beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden.

Der Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen

Brief zur Kenntnis zu bringen.

Bis zur Entscheidung über den Antrag auf Ausschluss kann der geschäftsführende Vorstand dem Mitglied die Ausübung der Mitgliederrechte untersagen.

Gegen den Ausschlussbescheid kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen nach Zugang Beschwerde an die Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Paragraph 9

Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes volljährige Mitglied hat grundsätzlich eine Stimme in den Versammlungen.

Jedes Mitglied ist verpflichtet, Sport- und Kulturgedanken sowie die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, die Beschlüsse des geschäftsführenden- und Gesamtvorstandes, den Anordnungen der Abteilungsleiter und Mannschaftsbetreuer und sonstiger Vereins-Beauftragter zu folgen.

Die von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge werden durch die Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgesetzt.

Außerordentliche Umlagen können ebenfalls nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Paragraph 10

Strafordnung

Verstöße gegen die Vereinssatzung und das Interesse des Vereins, die nicht zu einem Ausschluss führen, werden durch

- a) Verweis
- b) Sperre
- c) Spielverbot
- d) Startverbot
- e) Geldstrafen

geahndet.



In jedem Falle ist der zu Bestrafende zu hören und die Bestrafung dem Verband in vorgeschriebener Form zu melden. Diese Entscheidungen trifft für Verstöße nach den Positionen a) bis d) der Übungsleiter oder der Abteilungsvorstand, nach der Position e) der geschäftsführende Vorstand.

III. Organe und Zuständigkeit

Paragraph 11

Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) der Gesamtvorstand.

Paragraph 12

Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich innerhalb von 6 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres statt. Sie wird durch den 1. Vorsitzenden, im Verhinderungsfall durch ein anderes Gesamtvorstandsmitglied einberufen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan. Durch die Mitgliederversammlung wird der Gesamtvorstand gewählt.

Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn dies der Gesamtvorstand oder mindestens 1/10 der stimmberechtigten Mitglieder durch einen schriftlichen mit Gründen und Zweck versehenen Antrag verlangen.

Zu den ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen wird unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Lohfelden mindestens 2 Wochen vor der Versammlung eingeladen. Mitglieder, die nicht in Lohfelden wohnen, werden schriftlich eingeladen.

Anträge zur Tagesordnung können von jedem stimmberechtigten Mitglied bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung beim geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Diese Anträge sind als Nachtrag in die Tagesordnung aufzunehmen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen, Auflösung des Vereins und Wahlen.

Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Gesamtvorstandes.

Beschlussfähigkeit liegt ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder vor, wenn 2 (oder mehr) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Über die Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu führen, die vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben sind.

Paragraph 13 *Tagesordnung*

Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung soll mindestens vorsehen:

1. Feststellung der Anwesenheit
2. Geschäftsbericht des 1. Vorsitzenden
3. Kurzberichte
der Abteilungsleiter,
des Vereinsjugendwartes,
des Kassenwartes und der Kassenprüfer,
des Vermögenswartes oder
sonstiger Beauftragter des Vereins.
4. Aussprache über die Berichte
5. Entlastung
6. Wahlen
7. Anträge
8. Verschiedenes

Änderung der Reihenfolge durch den Versammlungsleiter ist zulässig.



Paragraph 14
Vereinsleitung (Vorstand)

Der Gesamtvorstand setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1. 1. Vorsitzender
 2. 2. Vorsitzender
 3. Schriftführer
 4. Kassenwart
 5. Vermögenswart
 6. Vereinsjugendwart
 7. alle Abteilungsleiter.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter von denen jeder für sich allein befugt ist den Verein rechtswirksam zu vertreten.
 3. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.
(Hinweis: Dies muss zwingend aufgenommen werden, sofern ein pauschaler Aufwandsersatz an den Vorstand gezahlt wird. Fehlt diese Regelung, so liegt ein Verstoß gegen die Selbstlosigkeit vor und die Gemeinnützigkeit könnte aberkannt werden.)
 4. Der geschäftsführende Vorstand erledigt alle Vereinsangelegenheiten, die nicht der Mitgliederversammlung oder dem Gesamtvorstand vorbehalten sind.
 5. Die Gesamtvorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt und versehen ihre Ämter ehrenamtlich. Nach Ablauf der Amtsdauer führen sie ihr Amt bis zur Neuwahl weiter.
 6. Die Entlastung und Neuwahl des Vorstandes nimmt ein Versammlungsleiter vor, der von der Mitgliederversammlung gewählt wird.
 7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen; falls nicht durch Mehrheitsbeschluss schriftliche oder geheime Abstimmung verlangt wird.

8. Wird für ein Amt nur ein Mitglied vorgeschlagen und erklärt sich dieses bereit, das Amt anzunehmen, dann kann die Wahl durch offene Abstimmung, also durch Handaufheben vorgenommen werden. Zu seiner Wahl genügt die einfache Mehrheit. Stehen mehrere Kandidaten zur Wahl, gilt als gewählt, wer mehr als die Hälfte aller abgegebenen Stimmen erhält. Wird diese Stimmenzahl von keinem erreicht, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhielten, eine Stichwahl statt, bei welcher einfache Stimmenmehrheit entscheidet.
9. Bei Ausscheiden eines Gesamtvorstandsmitgliedes während der Wahlperiode kann für die Restzeit dieser Periode vom Gesamtvorstand ein Ersatzmann bestimmt werden.
10. Die Abteilungsleiter genießen völlige Selbständigkeit und tragen für die Funktion der Abteilung volle Verantwortung.
11. Die Eröffnung einer neuen Abteilung kann jederzeit erfolgen, wenn die genügende Beteiligung und das Vorhandensein der notwendigen technischen Voraussetzungen gegeben sind. Hierüber beschließt der Gesamtvorstand. Die Interessenten wählen aus ihrer Mitte bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Abteilungsleiter.
12. Die Auflösung einer Abteilung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden.
13. Besondere Aufmerksamkeit ist der Besetzung des Vereinsjugendwartes zu schenken.
14. Wählbar als Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nur Vereinsmitglieder, die volljährig sind.

Paragraph 15 *Satzungsänderungen*

Satzungsänderungen können nur in der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Anträge dazu sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich beim 1. Vorsitzenden einzureichen. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder beschlossen werden



Paragraph 15
Satzungsänderungen

IV. Schlussabstimmungen

Paragraph 16
Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck 14 Tage vorher einberufenen außerordentlichen Hauptversammlung erfolgen.

Der Antrag der Auflösung muss von mindestens 1/3 der Mitglieder vier Wochen vorher mit entsprechender Begründung schriftlich gestellt werden.

Die Mitglieder sind daraufhin spätestens 14 Tage vorher schriftlich unter Bekanntgabe des begründeten Antrages auf Auflösung zu der außerordentlichen Versammlung einzuladen.

Zur Auflösung des Vereins sind 3/4 aller Stimmen der Mitglieder erforderlich.

Bei Nichterscheinen dieser 3/4 der Mitglieder ist die Versammlung nicht beschlussfähig.

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an eine jur. Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den gemeinnützigen Zweck zur Förderung des Sports. (Hinweis: Dies ist laut Mustersatzung zwingender Inhalt.)

Paragraph 17
Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle aus dieser Satzung oder aus den Vereinsgeschäften entstehenden Streitigkeiten ist das Amtsgericht Kassel.

Paragraph 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung am 08.08.2018 in Kraft und löst die alte Satzung aus dem Jahre 2016 ab.

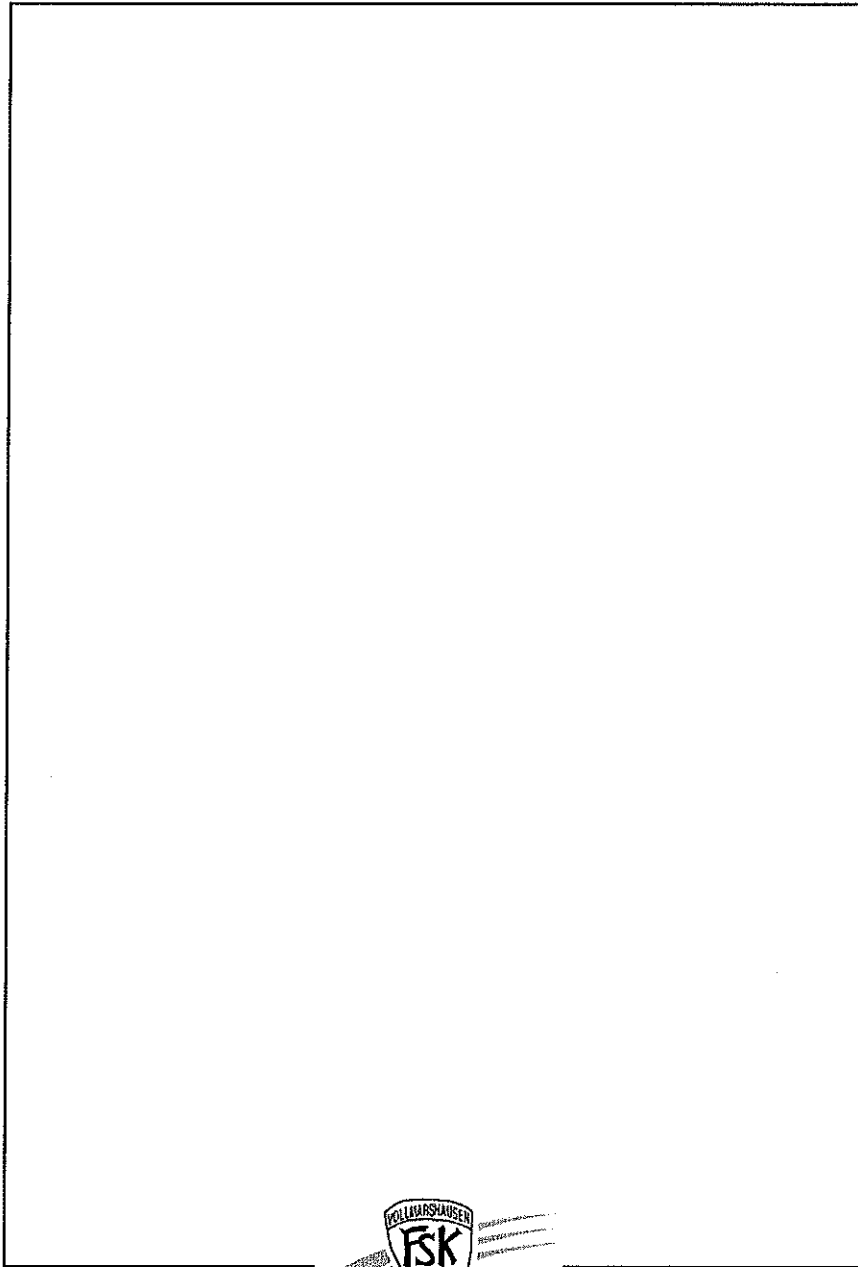
Lohfelden, den 14.08.2018


Patrick Ewald
1. Vorsitzender


Sören Kraft
2. Vorsitzender


Petra Castillo Romero
Schriftführerin





FREIE SPORT- UND KULTURGEMEINDE FSK VOLLMARSHAUSEN 1897 e.V.
Satzung FSK Vollmarshausen 13